



SATZUNG

der

**Land- und forstwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland**

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland

Bartningstraße 57,	64289 Darmstadt
Luisenstraße 12,	34119 Kassel
Heinestraße 2 – 4,	66121 Saarbrücken
Theodor-Heuss-Str. 1,	67346 Speyer

SATZUNG

der

Land- und forstwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

vom 19.11.2008

in der Fassung des Dritten Nachtrages

vom 27.10.2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINES	
§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung	6
§ 2 Zweck, Aufgaben	6
§ 3 Sachliche Zuständigkeit	6
§ 4 Örtliche Zuständigkeit	7
II. VERFASSUNG	
§ 5 Allgemeines	7
1. Organe der Selbstverwaltung	
a) Gemeinsame Bestimmungen	
§ 6 Vorsitzwechsel in den Selbstverwaltungsorganen	7
b) Vertreterversammlung	
§ 7 Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung	7
§ 8 Aufgaben	8
§ 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	8
§ 10 Schriftliche Abstimmung	9
c) Vorstand	
§ 11 Zahl der Mitglieder des Vorstandes	9
§ 12 Aufgaben	9
2. Ausschüsse	
§ 13 Erledigungsausschüsse	10
§ 14 Widerspruchsausschüsse und Einspruchsstellen	10
§ 15 Rentenausschüsse	10
§ 16 Rechnungsabnahmeausschuss	11
3. Hauptgeschäftsführer	
§ 17 Dienstbezeichnung und Aufgaben	11
4. Vertretung, Willenserklärungen	
§ 18 Vertretung der Berufsgenossenschaft	12
§ 19 Willenserklärungen	12
III. VERWALTUNG DER BERUFSGENOSSENSCHAFT	
1. Prävention	
§ 20 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Erste Hilfe	12

2.	Leistungen	
§ 21	Allgemeines	13
§ 22	Wartezeit bei Verletztengeld, Berechnung bei nicht kontinuierlicher Arbeitserbringung	13
§ 23	Wartezeit bei Rente	14
§ 24	Jahresarbeitsverdienst, Mehrleistungen für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	14
§ 25	Altersabschläge	14
§ 26	Betriebshilfe während der stationären Behandlung	15
§ 27	Betriebshilfe bei Arbeitsunfähigkeit	15
§ 28	Betriebshilfe für den Ehegatten	16
§ 29	Erstreckung der Betriebshilfe	16
§ 30	Haushaltshilfe	16
§ 31	Art und Form der Betriebs- und Haushaltshilfe	16
§ 32	Gestellte Ersatzkräfte	17
§ 33	Selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte	17
§ 34	Selbstbeteiligung bei Betriebs- und Haushaltshilfe	18
3.	Pflichten der Unternehmer und Grundstückseigentümer	
a)	Eröffnung, Wechsel, Änderung und Einstellung des Unternehmens, Mitteilung beitragsrelevanter Tatsachen	
§ 35	Eröffnung des Unternehmens	19
§ 36	Unternehmerwechsel	19
§ 37	Änderungen im Unternehmen und in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft	19
§ 38	Einstellung des Unternehmens	19
§ 39	Beitragsabfindung, Sicherheitsleistung	20
§ 40	Auskunftspflicht der Unternehmer und Grundstückseigentümer	20
b)	Anzeige der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, und Unterstützungspflicht	
§ 41	Anzeige der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	20
§ 42	Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer	21
4.	Aufbringung der Mittel	
§ 43	Allgemeines	21
§ 44	Beitragsvorschüsse und Fälligkeit der Beiträge	21
§ 45	Risikogruppen	22
§ 46	Beiträge für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	22
§ 47	Beiträge für sonstige Unternehmen	23
§ 48	Umlagesoll, Gruppenanteile, Umlagebeschluss	25
§ 49	Angemessenheit der Berechnungsgrundlagen, Risikoanpassung	26
§ 50	Zahlungspflicht, Gesamtabstätzung und Veranlagung	26

§ 51	Beitragsermäßigung	27
§ 51a	Lastenverteilung zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften	27
5.	Ausdehnung der Versicherung	
a)	Zusatzversicherung	
§ 52	Voraussetzungen und Wirkung der Zusatzversicherung	27
§ 53	Beiträge	28
§ 54	Verfahren	28
b)	Freiwillige Versicherung	
§ 55	Kreis der Berechtigten, Leistungen, Beitrag	29
§ 56	Beginn und Ende der Versicherung	29
6.	Befreiung von der Versicherung	
§ 57	Versicherungsbefreiung	29
IV.	ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	
§ 58	Ordnungswidrigkeiten	30
V.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
§ 59	Hauptgeschäftsführer	31
§ 60	Härtefallregelung	31
§ 60a	Dienstordnungsangestellte der Berufsgenossenschaft, die für die GHV DARMSTADT tätig sind	31
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 61	Gleichstellung, Geltung für Lebenspartner	32
§ 62	Bekanntmachungen	32
§ 63	Inkrafttreten	33
Anlage 1		35
Anlage 2		37

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) wird für die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland die nachstehende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

(1) ¹Die Berufsgenossenschaft führt den Namen „Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland“ und hat ihren Sitz in Darmstadt, Kassel, Saarbrücken und Speyer. ²Sitz im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Bestimmung aufsichtsführender Länder nach Art. 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist Darmstadt. *).

(2) Die Berufsgenossenschaft ist eine landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

§ 2

Zweck, Aufgaben

(1) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Versicherte in den in §§ 3 und 4 der Satzung bezeichneten Unternehmen.

(2) ¹Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe. ²Nach Eintritt eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit hat sie die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

Die Berufsgenossenschaft ist sachlich zuständig für die Unternehmen, die vom Umfang der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) erfasst werden, sowie für die in ihnen tätigen gegen Arbeitsunfall und Berufskrankheit Versicherten, soweit nicht die Zuständigkeit der Gartenbau-Berufsgenossenschaft gegeben ist oder gesetzliche Ausnahmen der sachlichen Zuständigkeit vorgesehen sind.

*) Die postalischen Anschriften lauten:

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Bartningstraße 57, 64289 Darmstadt
Luisenstraße 12, 34119 Kassel
Heinestraße 2 – 4, 66121 Saarbrücken
Theodor-Heuss-Str. 1, 67346 Speyer

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

II. VERFASSUNG

§ 5

Allgemeines

- (1) Die Aufgaben der Berufsgenossenschaft werden von den Selbstverwaltungsorganen (Vertreterversammlung und Vorstand) und von dem Hauptgeschäftsführer durchgeführt.
- (2) Für die Selbstverwaltungsorgane und für den Hauptgeschäftsführer gelten die Vorschriften über das Selbstverwaltungsrecht in der Sozialversicherung und die nachstehenden Satzungsbestimmungen.

1. Organe der Selbstverwaltung

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 6

Vorsitzwechsel in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) ¹Der Vorsitz eines jeden Selbstverwaltungsorgans und der Ausschüsse wechselt zwischen dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden jährlich oder zweijährlich, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Sitzung eines Selbstverwaltungsorganes nach den allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung. ²Entsprechendes gilt für die Stellvertretung.
- (2) Die Vertreter von zwei Gruppen können vereinbaren, dass für die Dauer der auf ihre Vertreter entfallenden Vorsitzendentätigkeit einer der Vertreter den Vorsitz führt.
- (3) Die Amtsdauer der einzelnen Vorsitzenden ist in der konstituierenden Sitzung festzulegen.

b) Vertreterversammlung

§ 7

Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht aus 48 Mitgliedern.

§ 8

Aufgaben

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Berufsgenossenschaft sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.
- (2) Der Vertreterversammlung obliegen insbesondere:
1. die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,
 3. die Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes,
 4. die Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,
 5. die Beschlussfassung über die vom Vorstand aufgestellte Dienstordnung und deren Änderungen,
 6. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes,
 7. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers wegen der Jahresrechnung,
 8. die Beschlussfassung über die Entschädigung der Organmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes,
 9. die Aufstellung der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung,
 10. die Beschlussfassung über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Vertreterversammlung gilt, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts anderes vorsehen, die im Sozialgesetzbuch IV ☐ Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung ☐ getroffene Regelung.
- (2) ¹Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung beschlussfähig, wenn sie gemäß der Geschäftsordnung einberufen ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. ²Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.
- (3) ¹Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, kann in einer neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich hingewiesen und die Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig zugesandt worden ist. ²In diesem Falle ist die Satzungsänderung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden dafür stimmt.

§ 10

Schriftliche Abstimmung

(1) Die Vertreterversammlung kann nach näherer Bestimmung ihrer Geschäftsordnung in folgenden Fällen schriftlich abstimmen:

1. Angleichung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft an geänderte gesetzliche Grundlagen oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
3. Änderungen von Bestimmungen der Satzung oder sonstigem autonomen Recht aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
4. redaktionelle Änderungen von Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit sie nicht einem Erledigungsausschuss übertragen sind.

(2) Eine schriftliche Abstimmung kann ferner in dringenden Fällen erfolgen, wenn dem Gegenstand nach eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist.

c) Vorstand

§ 11

Zahl der Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern.

§ 12

Aufgaben

(1) ¹Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft, soweit § 17 nichts Abweichendes bestimmt. ²Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Vertreterversammlung (§ 8) oder dem Hauptgeschäftsführer (§ 17) vorbehalten sind.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden,
2. der Vorschlag zur Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters an die Vertreterversammlung,
3. die Feststellung der Umlage zur Beitragsausschreibung durch den Hauptgeschäftsführer,
4. die Aufstellung und Änderung der Dienstordnung zur Beschlussfassung an die Vertreterversammlung,
5. die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Bediensteten mit Ausnahme der Bediensteten nach § 17 Abs. 3 Nr. 2,
6. der Vorschlag für Regelungen über die Entschädigung der Organmitglieder an die Vertreterversammlung,
7. die Aufstellung der Geschäftsordnung des Vorstandes.

2. Ausschüsse

§ 13

Erledigungsausschüsse

Die Selbstverwaltungsorgane können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen.

§ 14

Widerspruchsausschüsse und Einspruchsstelle

(1) ¹Der Erlass von Widerspruchsbescheiden obliegt den Widerspruchsausschüssen. ²Es bestehen zwei Widerspruchsausschüsse, die mit je einem Vertreter der versicherten Arbeitnehmer, der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber besetzt sind. ³Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse werden von der Vertreterversammlung gewählt. ⁴Für jedes Mitglied sind bis zu zwei Stellvertreter aus seiner Gruppe zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen. ⁵Der Hauptgeschäftsführer oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen der Widerspruchsausschüsse mit beratender Stimme teil.

(2) ¹Die Widerspruchsausschüsse haben ihren Sitz in Darmstadt und sind jeweils für das gesamte Geschäftsgebiet zuständig. ²Sie sollen monatlich abwechselnd zusammentreten; hiervon kann nach Ermessen des Hauptgeschäftsführers abgewichen werden.

(3) Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Aufgaben einer Einspruchsstelle nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahr.

(4) ¹Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft. ²Die Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Beschlussfassung in den Selbstverwaltungsorganen finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Entscheidungen der Widerspruchsausschüsse sind von den an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 15

Rentenausschüsse

(1) ¹Die förmliche Feststellung von Leistungen obliegt den Rentenausschüssen. ²Es bestehen vier Rentenausschüsse, die mit je einem Vertreter der versicherten Arbeitnehmer, der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber besetzt sind. ³Die Mitglieder der Rentenausschüsse werden von der Vertreterversammlung gewählt. ⁴Für jedes Mitglied sind bis zu zwei Stellvertreter aus seiner Gruppe zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen. ⁵Der Hauptgeschäftsführer oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen der Rentenausschüsse mit beratender Stimme teil.

(2) ¹Die Rentenausschüsse haben ihren Sitz in Darmstadt und sind jeweils für das gesamte Geschäftsgebiet zuständig. ²Die Rentenausschüsse I und III sollen über die Fälle mit ungerader, die Rentenausschüsse II und IV über die Fälle mit gerader Fallbündelnummer entscheiden. ³Die Ausschüsse I und III sowie die Ausschüsse II und IV sollen jeweils monatlich abwechselnd zusammentreten. ⁴Von den Sätzen 2 und 3 kann nach Ermessen des Hauptgeschäftsführers abgewichen werden. ⁵§ 14 Abs. 4 gilt entsprechend..

(3) ¹Einigen sich die Mitglieder eines Rentenausschusses nicht, so entscheidet der Vorstand. ²Kann im Vorstand keine Einigung über den Grund der Leistung erzielt werden, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teils als bewilligt.

§ 16

Rechnungsabnahmeausschuss

(1) ¹Die Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers bereitet ein Ausschuss der Vertreterversammlung vor. ²Der Ausschuss ist berechtigt, hierzu die Bücher, Bestandsverzeichnisse, Rechnungsbelege und andere zur Betriebs- und Rechnungsprüfung erforderliche Unterlagen der Berufsgenossenschaft einzusehen.

(2) ¹Der Ausschuss der Vertreterversammlung besteht aus sechs Mitgliedern, von denen je zwei der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber angehören. ²Sie werden von der Vertreterversammlung gewählt. ³Für jedes Mitglied sind bis zu zwei Stellvertreter aus seiner Gruppe zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen.

3. Hauptgeschäftsführer

§ 17

Dienstbezeichnung und Aufgaben *)

(1) Der Hauptgeschäftsführer und der stellvertretende Hauptgeschäftsführer führen die Dienstbezeichnung „Direktor der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland“.

(2) ¹Der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft. ²Insoweit vertritt er die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören insbesondere:

1. die Leitung und die Beaufsichtigung des gesamten Dienstes der Berufsgenossenschaft,
2. die Einstellung und die Entlassung von Angestellten zur vorübergehenden Beschäftigung sowie die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Änderungskündigung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c und V b (vergleichbar Endstufe mittlerer Dienst) des Bundes-Angestelltentarifvertrages bzw. Vergütungsgruppen 1 bis 7 des BAT/LSV 1993 und Arbeitern,
3. die Ausschreibung und der Einzug der Beiträge,
4. die Feststellung und die Gewährung der gesetzlichen und der auf sonstigem für die Berufsgenossenschaft maßgebenden Recht beruhenden Leistungen,
5. die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeld,
6. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen der Berufsgenossenschaft, soweit sie sich aus den laufenden Verwaltungsgeschäften ergeben,
7. die Anlage des Vermögens, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

(4) Der Vorstand kann den Hauptgeschäftsführer mit der Erledigung weiterer Geschäfte beauftragen.

*) s. Übergangsbestimmung § 59

4. Vertretung, Willenserklärungen

§ 18

Vertretung der Berufsgenossenschaft

(1) ¹Die Berufsgenossenschaft wird unbeschadet des § 17 Abs. 2 durch den Vorstand, den Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. ²Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. ³Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen.

(2) Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten.

§ 19

Willenserklärungen

(1) ¹Willenserklärungen des Vorstandes werden im Namen der Berufsgenossenschaft abgegeben. ²Soweit es sich um schriftliche Willenserklärungen handelt, sollen der Vertretungsberechtigte oder die Vertretungsberechtigten der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung "Der Vorstand" sowie ihren Familiennamen als Unterschrift beifügen. ³Wird die Berufsgenossenschaft durch einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, zeichnet dieser mit dem Zusatz "In Vertretung" oder "I.V.".

(2) ¹Bei schriftlicher Abgabe einer Willenserklärung durch den Hauptgeschäftsführer innerhalb seines Aufgabenbereiches fügt er der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft seinen Familiennamen als Unterschrift sowie die Dienstbezeichnung "Direktor" bei. ²Dies gilt im Verhinderungsfalle entsprechend für den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer mit der Maßgabe, dass er bei der Unterschrift auf das Vertretungsverhältnis "In Vertretung" oder "I.V." verweist.

(3) Soweit der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, innerhalb des Aufgabenbereiches des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, fügt er der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung "Der Vorstand" und seinen Familiennamen als Unterschrift mit der Maßgabe bei, dass er auf das Auftragsverhältnis "Im Auftrag" oder "I.A." verweist.

III. VERWALTUNG DER BERUFSGENOSSENSCHAFT

1. Prävention

§ 20

Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Erste Hilfe

(1) ¹Die Berufsgenossenschaft hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu sorgen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. ²Bei der Erfüllung dieser Aufgabe richtet sie sich nach den gesetzlichen Vorschriften und insbesondere nach den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG).

(2) Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

(3) Die Selbstverwaltungsorgane wachen darüber, dass die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz insbesondere der technischen und organisatorischen Entwicklung in den Unternehmen entsprechen und den aus dem Unfallgeschehen gewonnenen Erfahrungen angepasst werden.

2. Leistungen

§ 21

Allgemeines

Nach Eintritt eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit gewährt die Berufsgenossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften und dem für sie maßgebenden sonstigen Recht an Leistungen insbesondere

- Heilbehandlung,
- Betriebs- und Haushaltshilfe,
- Verletztengeld,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- ergänzende Leistungen zur Rehabilitation,
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit,
- Renten an Verletzte und Hinterbliebene,
- Sterbegeld.

§ 22

Wartezeit bei Verletztengeld, Berechnung bei nicht kontinuierlicher Arbeitserbringung

(1) ¹Anspruch auf Verletztengeld haben nach Maßgabe des § 31 Satz 3:

1. die als Unternehmer Versicherten,
2. die Ehegatten der Unternehmer,
3. die den Unternehmern Gleichgestellten,

mit Beginn des sechsten Tages von dem Tage,

ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird oder

an dem eine Heilbehandlungsmaßnahme beginnt, die den Versicherten an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit hindert.

²Satz 1 gilt nicht für Versicherte, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

(2) Die Wartezeit gilt nicht im Falle der Wiedererkrankung aufgrund desselben Versicherungsfalles.

(3) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt.

(4) Entspricht die nach Absatz 3 berechnete Höhe des Regelentgelts nicht der Ersatzfunktion des Verletztengeldes und der Stellung des Versicherten im Erwerbsleben, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit des Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.

§ 23

Wartezeit bei Rente

¹Anspruch auf Rente haben:

1. die als Unternehmer Versicherten,
2. die Ehegatten der Unternehmer,

mit Beginn der 27. Woche,

3. die den Unternehmern im Versicherungsschutz Gleichgestellten,

mit Beginn der 14. Woche von dem Tag an,

- ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird oder
- an dem eine Heilbehandlungsmaßnahme beginnt, die den Versicherten an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit hindert.

²Die Wartezeit nach Satz 1 gilt entsprechend, wenn Verletztengeld nicht gezahlt wird.

§ 24

Jahresarbeitsverdienst, Mehrleistungen für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

(1) Der Jahresarbeitsverdienst beträgt höchstens das Zweifache der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße.

(2) Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane und sonst ehrenamtlich Tätigen sowie ihren Hinterbliebenen wird für einen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Berufsgenossenschaft (einschließlich ihrer weiteren Einrichtungen) oder für die bei der Berufsgenossenschaft errichtete landwirtschaftliche Alterskasse, landwirtschaftliche Krankenkasse oder landwirtschaftliche Pflegekasse erlittenen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit als Mehrleistung die Differenz zwischen Leistungen nach dem unter Berücksichtigung des Höchstjahresarbeitsverdienstes (Abs. 1) berechneten tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst und einem Jahresarbeitsverdienst in Höhe des Zweifachen der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße gewährt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Mitglieder der Organe der Selbstverwaltung der Verbände der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung und deren weiterer Einrichtungen sowie der Zusatzversorgungskasse und des Zusatzversorgungswerks für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und die sonst ehrenamtlich für diese Tätigen.

§ 25

Altersabschläge

(1) ¹Bei landwirtschaftlichen Unternehmern und deren im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten sowie nicht nur vorübergehend im landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen oder regelmäßig wie landwirtschaftliche Unternehmer selbständig Tätigen, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 65. Lebensjahr vollendet haben, verringert sich der Jahresarbeitsverdienst gemäß § 93 Abs. 1, 2 oder 3 SGB VII. ²Die Verringerung nach Satz 1 beträgt

1. 65 v. H. für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 75. Lebensjahr vollendet haben,
2. 50 v. H. für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 70. Lebensjahr und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben,
3. 35 v. H. für die übrigen Versicherten.

³Für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Anspruch auf

1. vorzeitige Altersrente oder Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der Alterssicherung der Landwirte,
2. Witwen- oder Witwerrente aus der Alterssicherung der Landwirte wegen Erwerbsminderung,
3. Überbrückungsgeld aus der Alterssicherung der Landwirte oder
4. Produktionsaufgabenrente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

haben, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden; die Verringerung beträgt 35 v. H.

(2) Die Abschläge nach Abs. 1 gelten nicht für Ansprüche in Höhe des Teiles der Geldleistung, der aufgrund einer Zusatzversicherung zu gewährt ist.

§ 26

Betriebshilfe während der stationären Behandlung

Während einer stationären Behandlung erbringt die Berufsgenossenschaft landwirtschaftlichen Unternehmern im Sinne von § 1 Abs. 2 ALG als Mehrleistung Betriebshilfe über die Dauer von drei Monaten hinaus, wenn besondere Verhältnisse im Unternehmen dies erfordern.

§ 27

Betriebshilfe bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Während einer auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruhenden Arbeitsunfähigkeit erhalten landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 2 ALG Betriebshilfe in der Regel bis zur Dauer von vier Wochen, sofern

1. die Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt ist,
2. die Hilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist,
3. die Berufsgenossenschaft Träger der nichtstationären Heilbehandlung ist und
4. pauschaliertes Verletztengeld aufgrund des landwirtschaftlichen Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit nicht gezahlt wird.

(2) Dauert die ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit länger an, so kann Betriebshilfe für einen längeren Zeitraum erbracht werden, wenn besondere Verhältnisse im Unternehmen dies erfordern.

(3) ¹Im Falle der Wiedererkrankung an den Folgen eines Versicherungsfalles wird Betriebshilfe für längstens 16 Wochen innerhalb von je drei Jahren, gerechnet vom Tag des ersten Einsatzes an, bewilligt. ²Der Anspruch entsteht jeweils mit Beginn eines nachfolgenden Drei-Jahres-Zeitraumes neu.

§ 28

Betriebshilfe für den Ehegatten

Im Unternehmen mitarbeitende Ehegatten erhalten Betriebshilfe unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie landwirtschaftliche Unternehmer.

§ 29

Erstreckung der Betriebshilfe

Die Betriebshilfe wird auf Unternehmen erstreckt, in denen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden oder die die Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG nicht erreichen, soweit die Weiterführung des Unternehmens ohne den Einsatz einer Betriebshilfe nicht sichergestellt ist.

§ 30

Haushaltshilfe

Haushaltshilfe erhalten landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 2 ALG oder ihre mitarbeitenden Ehegatten unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie Betriebshilfe

1. wenn die Weiterführung des landwirtschaftlichen Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist und
2. sofern nicht Betriebshilfe erbracht wird.

§ 31

Art und Form der Betriebs- und Haushaltshilfe

¹Betriebs- und Haushaltshilfe wird in Form der Gestellung einer Ersatzkraft oder durch Erstattung der Kosten für eine selbst beschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener Höhe erbracht. ²Die Entscheidung, in welcher Form die Leistung erbracht wird, trifft die Berufsgenossenschaft; es besteht kein Wahlrecht. ³Sofern ein Anspruch auf Betriebs- oder Haushaltshilfe besteht, aber eine Leistung nach Satz 1 nicht erbracht wird, kann auf Antrag Verletzengeld nach § 55a Abs. 3 SGB VII gezahlt werden, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Besonderheiten des landwirtschaftlichen Unternehmens oder Haushalts sachgerecht ist.

§ 32

Gestellte Ersatzkräfte

(1) Als Betriebs- oder Haushaltshilfe stellt die Berufsgenossenschaft Ersatzkräfte, die nach ihrer Eignung und Ausbildung in der Lage sind, landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 2 ALG oder ihre mitarbeitenden Ehegatten zu vertreten, insbesondere während der Vertretung alle im landwirtschaftlichen Unternehmen/Haushalt notwendigen Arbeiten selbstständig zu verrichten.

(2) Ersatzkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind haupt- oder nebenberuflich bei einem Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung oder einer anderen Stelle beschäftigte Ersatzkräfte.

(3) Bei anderen Stellen beschäftigte Ersatzkräfte können von der Berufsgenossenschaft nur in Anspruch genommen werden, sofern eine Ersatzkraft der Alterskasse, Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft nicht zur Verfügung steht.

(4) ¹Die Berufsgenossenschaft kann nur Ersatzkräfte von solchen anderen Stellen in Anspruch nehmen, mit denen ein Vertrag besteht. ²Verträge mit anderen Stellen müssen mindestens Regelungen über

- a) Eignung der Ersatzkräfte und
 - b) die Vergütung in Abhängigkeit von der Eignung der Ersatzkräfte
- enthalten.

³In den Verträgen ist festzulegen, dass ein Einsatz nur vergütet wird, wenn ihm die Berufsgenossenschaft vorher zugestimmt hat, und dass die Vergütung ausschließlich zwischen der Berufsgenossenschaft und der anderen Stelle abgerechnet wird. ⁴Die andere Stelle muss sich mit einer stichprobenweisen Prüfung des Einsatzes der Ersatzkräfte einverstanden erklären.

(5) ¹Die gestellte Ersatzkraft führt das landwirtschaftliche Unternehmen oder den landwirtschaftlichen Haushalt des Unternehmens eigenverantwortlich. ²Entscheidungen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung sind von den Ersatzkräften stets im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Unternehmern zu treffen.

§ 33

Selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte

(1) ¹Bei Betriebs- oder Haushaltshilfe durch selbst beschaffte Ersatzkräfte leistet die Berufsgenossenschaft eine Kostenerstattung in angemessener Höhe. ²Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Ersatzkraft nur stundenweise benötigt wird, wenn in dem Unternehmen Sonderkulturen vorhanden sind, mit deren Pflege die Ersatzkraft nicht vertraut ist oder wenn die Berufsgenossenschaft aus Gründen, die in der Person der landwirtschaftlichen Unternehmer, ihrer Familienangehörigen oder der Ersatzkraft liegen, vom Einsatz einer haupt- oder nebenberuflichen Ersatzkraft absehen will. ³Für Verwandte und Verschwägerete bis zum zweiten Grad werden Kosten nicht erstattet; die erforderlichen Fahrkosten und der Verdienstausschlag können jedoch erstattet werden, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

(2) ¹Die Erstattung der Kosten einer selbstbeschafften Ersatzkraft ist nur zulässig, wenn die Ersatzkraft betriebsfremd ist. ²Zu den betriebsfremden Ersatzkräften zählen Personen, die sonst nicht im Betrieb tätig sind oder aushelfen; eine nicht wesentliche Aushilfe bleibt außer Betracht. ³Betriebsfremdheit liegt nicht vor, wenn auch sonst im Betrieb mithelfende Angehörige die Arbeit der landwirtschaftlichen Unternehmer übernehmen und eine zusätzliche Arbeitskraft nicht eingestellt wird. ⁴Die Berufsgenossenschaft kann dem Einsatz selbstbeschaffter betriebsfremder Ersatzkräfte auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Unternehmer, ihrer Ehegatten oder der Stellen und Personen, die aufgrund besonderer Vereinbarung mit der Berufs-

genossenschaft beim Einsatz von Ersatzkräften mitwirken, zustimmen; für den Einsatz erforderliche Tatsachenangaben und Gründe sind der Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

(3) ¹Voraussetzung für die Zustimmung zum Einsatz einer selbstbeschafften Ersatzkraft ist, dass

1. der Einsatztatbestand nachgewiesen ist und
2. der Berufsgenossenschaft die erforderlichen Unterlagen vor Beginn des Einsatzes vorliegen.

²Sofern dies nicht möglich, der alsbaldige Einsatz einer selbstbeschafften Ersatzkraft aus betrieblichen Gründen aber erforderlich ist, sind die notwendigen Unterlagen nach mündlicher oder fernmündlicher Abstimmung unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einsatzbeginn, vorzulegen.³Die Kosten für den Einsatz einer selbstbeschafften betriebsfremden Ersatzkraft werden für Einsatzzeiten vor Eingang der Unterlagen bei der Berufsgenossenschaft nicht erstattet, wenn die notwendigen Unterlagen der Berufsgenossenschaft nicht innerhalb der 14-Tage-Frist vorliegen.

(4) ¹Nach Abschluss der Tätigkeit ist der Berufsgenossenschaft ein Arbeitsnachweis nach Vordruck vorzulegen, der von der Ersatzkraft, den landwirtschaftlichen Unternehmern oder ihren Ehegatten unterzeichnet sein muss. ²Die Berufsgenossenschaft lässt sich die Zahlung für die selbstbeschaffte Ersatzkraft durch Vorlage von Zahlungsbelegen nachweisen. ³Die Berufsgenossenschaft prüft den Einsatz selbstbeschaffter Ersatzkräfte stichprobenweise.

(5) ¹Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen für den Einsatz einer selbstbeschafften betriebsfremden Ersatzkraft gehören grundsätzlich alle Kosten, die den landwirtschaftlichen Unternehmern durch die Selbstbeschaffung der Ersatzkraft entstehen, insbesondere Vergütung für die Tätigkeit und Fahrkosten. ²Die Aufwendungen sind in angemessener Höhe und für eine angemessene Stundenzahl je Einsatztag zu erstatten.

(6) ¹Als angemessen werden die nachgewiesenen Aufwendungen bis zu einem täglichen Höchstbetrag von 2,95 v. H. der sich aus § 18 SGB IV ergebenden jeweils geltenden monatlichen Bezugsgröße, auf- oder abgerundet auf den nächsten geraden EUR-Betrag, angesehen, bei einem acht Stunden täglich umfassenden Einsatz der Ersatzkraft. ²Als Höchstbetrag je Stunde ist ein Betrag von 1/8 des täglichen Erstattungsbetrages zugrunde zu legen. ³Sind im Ausnahmefall an einzelnen Tagen mehr als acht Einsatzstunden erforderlich, kann die Höchsteinsatzdauer unter Anrechnung auf die Höchsteinsatzdauer anderer Einsatzstage überschritten werden. ⁴Durch die Höchstbeträge sind alle anfallenden Aufwendungen, einschließlich etwa entstehender Fahrkosten, abgegolten.

§ 34

Selbstbeteiligung bei Betriebs- und Haushaltshilfe

Als Selbstbeteiligung sind für jeden Tag der Leistungsgewährung 10 EUR an die Berufsgenossenschaft zu entrichten.

3. Pflichten der Unternehmer und Grundstückseigentümer

a) Eröffnung, Wechsel, Änderung und Einstellung des Unternehmens, Mitteilung beitragsrelevanter Tatsachen

§ 35

Eröffnung des Unternehmens

Die Eröffnung eines Unternehmens der in § 3 bezeichneten Art haben die Unternehmer der Berufsgenossenschaft, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, unter Bezeichnung der Art, des Umfangs und des Gegenstandes des Unternehmens sowie des Eröffnungstages schriftlich binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens anzuzeigen.

§ 36

Unternehmerwechsel

¹Den Wechsel von Personen der Unternehmer haben die bisherigen Unternehmer und ihre Nachfolger oder jeweils deren gesetzliche Vertreter innerhalb von vier Wochen nach dem Wechsel der Berufsgenossenschaft schriftlich mitzuteilen. ²Den Wechsel von Personen der Bevollmächtigten haben die Unternehmer innerhalb von vier Wochen nach dem Wechsel schriftlich mitzuteilen.

§ 37

Änderungen im Unternehmen und in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft

(1) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft Änderungen ihres Unternehmens einschließlich Nebenunternehmen, die für die Zugehörigkeit zu der Berufsgenossenschaft oder für die Beitragsberechnung von Bedeutung sind, innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu welchem die Unternehmer die die Veränderung begründende Tatsache kannten oder den Umständen nach kennen mussten.

(3) Tritt infolge der Unternehmensänderung der Fortfall der Beitragspflicht ein, so haben die Unternehmer, falls sie die Unternehmensänderung zu spät anzeigen, keinen Anspruch auf deren Berücksichtigung vor der Zeit der Erstattung der Anzeige, wenn nach der Unternehmensänderung Leistungen von der Berufsgenossenschaft zu erbringen waren.

(4) ¹Die Überlassung von Grundstücken an Dritte (durch Verkauf, Verpachtung, Rückgabe an den Eigentümer/Verpächter, Einräumung eines Nießbrauchs, Nutzungsüberlassung und dergleichen) und Änderungen in der Art der Nutzung sowie sonstige für die Mitgliedschaft und Beitragsberechnung relevante Sachverhalte sind von den Unternehmern und den Grundstückseigentümern anzuzeigen. ²Der Nachweis muss schriftlich erfolgen und insbesondere Angaben über die Flurstücksbezeichnung, Größe der überlassenen Flächen, deren Nutzungsart, den/die neuen Unternehmer und bei Änderung der Nutzungsart die nunmehrige Nutzungsart enthalten.

§ 38

Einstellung des Unternehmens

(1) Ist ein Unternehmen oder ein Nebenunternehmen eingestellt worden, so haben die Unternehmer dies der Berufsgenossenschaft schriftlich innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu welchem die Unternehmer die Einstellung oder die das Ausscheiden des Unternehmens begründende Tatsache kannten oder den Umständen nach kennen mussten.

§ 39

Beitragsabfindung, Sicherheitsleistung

(1) Die Berufsgenossenschaft kann bei einem Wechsel der Person des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens eine Beitragsabfindung in Höhe des voraussichtlichen Beitrages festsetzen.

(2) Wird im Rahmen des Wechsels der Person des Unternehmers oder der Einstellung des Unternehmens von dem landwirtschaftlichen Unternehmer die Festsetzung einer Sicherheitsleistung beantragt, so hat er unverzüglich für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt entrichtet worden ist, bis zum Zeitpunkt der Einstellung des Unternehmens den anteiligen Betrag des letzten für das Unternehmen entrichteten Jahresbeitrages bis zur doppelten Höhe bei der Berufsgenossenschaft als Sicherheit zu hinterlegen.

(3) Die Berufsgenossenschaft kann von einer Sicherheitsleistung absehen, wenn der Eingang des von dem bisherigen Unternehmer geschuldeten Beitrags anderweitig gesichert erscheint.

(4) ¹Die geleistete Sicherheit dient zur Deckung des Beitrags. ²Ein überschießender Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag wird eingezogen.

§ 40

Auskunftspflicht der Unternehmer und Grundstückseigentümer

(1) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft über die Unternehmens-, Arbeits- und Lohnverhältnisse sowie sonstige Änderungen innerhalb von sechs Wochen schriftlich Auskunft zu erteilen, soweit es für die Beitragsleistung von Bedeutung ist.

(2) Soweit Unternehmer die Angaben nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig machen, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen.

(3) Eigentümer von Grundstücken, die von Unternehmern land- oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden oder bewirtschaftet werden können, haben der Berufsgenossenschaft auf Verlangen Auskunft über Größe und Lage der Grundstücke sowie Namen und Anschriften der Unternehmer zu erteilen, soweit dies für die Beitragserhebung erforderlich ist.

b) Anzeige der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Unterstützungspflicht

§ 41

Anzeige der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

(1) ¹Die Unternehmer haben jeden Arbeitsunfall, durch den im Unternehmen tätige Versicherte getötet oder so verletzt werden, dass sie für mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden, anzuzeigen. ²Hat der Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei einem Versicherten seines Unternehmens eine Berufskrankheit vorliegen könnte, hat er dies der Berufsgenossenschaft ebenfalls anzuzeigen.

(2) ¹Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erhalten haben. ²Tödliche und andere schwere Unfälle sind der Berufsgenossenschaft sofort (z.B. telefonisch) anzuzeigen.

(3) ¹Die Anzeige ist der Berufsgenossenschaft auf dem vorgeschriebenen Vordruck zu erstatten. ²Versicherte können von dem Unternehmer verlangen, dass ihnen eine Kopie der Unfallanzeige überlassen wird. ³Die Unfallanzeige ist vom Betriebsrat (Personalrat), soweit vorhanden, mit zu unterzeichnen.

§ 42

Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer

(1) ¹Die Unternehmer sind verpflichtet, die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen. ²Dies gilt insbesondere für die Aufgaben der Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, der Ersten Hilfe, des Heilverfahrens und der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

(2) Die Unternehmer sind ferner verpflichtet, der Berufsgenossenschaft über die Behandlung und den Zustand von Verletzten Auskunft zu erteilen.

4. Aufbringung der Mittel

§ 43

Allgemeines

(1) Die Aufbringung der Mittel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den folgenden Satzungsbestimmungen.

(2) Die Betriebsmittel dürfen den zweifachen Betrag der Aufwendungen des abgelaufenen Kalenderjahres nicht übersteigen.

§ 44

Beitragsvorschüsse und Fälligkeit der Beiträge

(1) ¹Die Berufsgenossenschaft erhebt Vorschüsse auf die Beiträge. ²Die Beitragsvorschüsse werden nach den Betriebs- und Unternehmensverhältnissen sowie dem Beitragsmaßstab und den Berechnungsgrundlagen des abgelaufenen Geschäftsjahres berechnet. ³Für beendete Unternehmen und für Unternehmen oder Unternehmensteile mit einer Beitragshöhe bis 300 EUR werden Beitragsvorschüsse nicht erhoben.

(2) Beiträge, für die keine Vorschüsse festgesetzt worden sind, werden am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist.

(3) ¹Die Beiträge, für die Vorschüsse erhoben werden, sind in drei gleichen Teilbeträgen zu zahlen. ²Rundungsdifferenzen werden mit dem letzten Teilbetrag ausgeglichen. ³Die Teilbeträge werden am 15. des ersten, vierten und siebten Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist.

(4) Im Einzelfall können zur Sicherstellung der Beitragseinziehung Beitragsvorschüsse abweichend von Absatz 1 bis 3 erhoben werden.

(5) Nachgeforderte Beiträge werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Nachforderungsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist.

(6) Die Beiträge und Beitragsvorschüsse sollen im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen werden.

§ 45

Risikogruppen

(1) Folgende Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft bzw. Unternehmensbestandteile derselben bilden Risikogruppen:

- a) Landwirtschaft, soweit nicht unter nachfolgende besondere Risikogruppen fallend, sowie die den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege,
- b) Sonderkulturen,
- c) Weinbau,
- d) Forstwirtschaft
- e) Tierhaltung und -erzeugung mit und ohne Bodenbewirtschaftung,
- f) Unternehmen der Binnenfischerei einschließlich der Fischzucht und Teichwirtschaft,
- g) Imkereien,
- h) landwirtschaftliche Lohnunternehmen,
- i) forstwirtschaftliche Lohnunternehmen,
- j) Jagden,
- k) Nebenunternehmen, sonstige den land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsbetrieb fördernde oder ihm überwiegend dienende Unternehmen sowie Hilfsunternehmen,
- l) Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen sowie Landwirtschaftskammern, Berufsverbände der Landwirtschaft,
- m) die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und dessen weitere Einrichtungen sowie die Zusatzversorgungskasse und das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,
- n) die Landwirtschaftliche Krankenkasse und die Landwirtschaftliche Alterskasse für die Versicherten der Berufsgenossenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a SGB VII.

(2) Als Unternehmen der Tierhaltung ohne Bodenbewirtschaftung gelten auch Tierhaltungsbetriebe mit Bodenbewirtschaftung, wenn sie als Gewerbe angemeldet oder vom Finanzamt als gewerblich eingestuft sind, sowie Unternehmen mit gemeinschaftlicher Tierhaltung nach § 51a Bewertungsgesetz.

§ 46

Beiträge für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

(1) Für die Unternehmen bzw. Unternehmensteile nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a bis e berechnet sich der Beitrag aus den nach den folgenden Absätzen zu ermittelnden Arbeitsbedarfsbeiträgen und einem Grundbeitrag (Abs. 6).

(2) ¹Der Arbeitsbedarfsbeitrag eines Unternehmens berechnet sich für jede von diesem belegte Risikogruppe durch Vervielfachung der hierauf entfallenden Berechnungseinheiten (BER) mit dem für die Gruppe geltenden Hebesatz (§ 48 Abs. 4). ²Innerhalb jeder Gruppe werden die für die Produktionsverfahren ermittelten Berechnungseinheiten addiert. ³Diese ergeben sich unter Berücksichtigung der Bestandsgrößen an Flächen und Tieren sowie der für jedes Produktionsverfahren geltenden Arbeitsbedarfswerte (einheitliche Werte oder Basiswerte mit Degression) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(3) ¹Bei land- und forstwirtschaftlicher Flächennutzung (Produktionsverfahren innerhalb der Gruppen nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a bis d) wird je Produktionsverfahren die Flächengröße in Hektar mit den Berechnungseinheiten je Hektar vervielfacht und das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen gerundet. ²Soweit die Berechnungseinheiten je Hektar für ein Produktionsverfahren nicht als einheitlicher Basiswert festgelegt sind, wird die Flächengröße des Produktionsverfahrens in Hektar mit dem für das Produktionsverfahren geltenden Degressionsfaktor potenziert und das Ergebnis mit dem geltenden Basiswert vervielfacht. ³Für Flächengrößen unterhalb einer festgelegten Untergrenze sowie oberhalb einer festgelegten Obergrenze gelten je Hektar die für den jeweiligen Grenzwert geltenden Berechnungseinheiten. ⁴Zusätzlich sind für landwirtschaftliche Flächen nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a bis c, mit Ausnahme der in der Anlage 1 Nr. 1 Buchst. g und h genannten Flächen, Berechnungseinheiten für allgemeine Arbeiten anzusetzen. ⁵Dabei wird die gesamte landwirtschaftliche Fläche nach Satz 4 mit dem für allgemeine Arbeiten geltenden Degressionsfaktor potenziert und das Ergebnis mit dem geltenden Basiswert vervielfacht.

(4) ¹Bei Tierhaltung und -erzeugung (§ 45 Abs. 1 Buchstabe e) wird je Produktionsverfahren der durchschnittliche jährliche Bestand an Tieren mit den Berechnungseinheiten je Tier vervielfacht und das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen gerundet. ²Zur Ermittlung der Berechnungseinheiten je Tier wird die jeweilige Tierbestandsgröße mit dem für das Produktionsverfahren geltenden Degressionsfaktor potenziert und das Ergebnis mit dem geltenden Basiswert vervielfacht. ³Für Tierbestandsgrößen unterhalb einer festgelegten Untergrenze sowie oberhalb einer festgelegten Obergrenze gelten je Tier die für den jeweiligen Grenzwert geltenden Berechnungseinheiten.

(5) ¹Die den Risikogruppen für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zugeordneten Produktionsverfahren und die den Produktionsverfahren zugeordneten Arbeitsbedarfswerte (Basiswerte, Degressionsfaktoren, Ober- und Untergrenzen) ergeben sich aus der Anlage 1. ²Bei Formen der Flächennutzung und Arten der Tierhaltung, die in der Anlage 1 nicht aufgeführt sind, erfolgt die Zuordnung entsprechend einer hiernach gleichwertigen Flächennutzung oder Tierhaltung.

(6) ¹Der Grundbeitrag beträgt bei einem Arbeitsbedarf von bis zu 3,5 BER 45 EUR, über 3,5 bis 8 BER 65 EUR und mehr als 8 BER 80 EUR. ²Bei Unternehmen, die verschiedenen Risikogruppen nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a bis e angehören, fällt der Grundbeitrag nur einmal an. ³In diesem Falle wird das Grundbeitragsaufkommen den Risikogruppen nach der Anzahl der den Risikogruppen jeweils angehörenden Unternehmen zugerechnet.

(7) ¹Für Hof-, Gebäude-, Garten- und Wegeflächen mit Ausnahme von Waldwegen werden keine Berechnungseinheiten festgesetzt. ²Dies gilt auch für vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogene Flächen ohne Pflügetätigkeiten oder mit nur geringen Pflügetätigkeiten, die nicht in Verbindung mit einem landwirtschaftlichen Unternehmen durchgeführt werden.

§ 47

Beiträge für sonstige Unternehmen

(1) ¹Für die sonstigen Unternehmen werden feste Beiträge erhoben. ²Der nachfolgend für jede Unternehmensart näher bestimmte Veranlagungswert, ausgedrückt in Berechnungseinheiten, wird mit dem in der Satzung festgelegten Beitrag bzw. vom Vorstand jährlich festzusetzenden jeweiligen Hebesatz vervielfacht. ³Soweit nachfolgend die Anzahl der Arbeitstage maßgebend ist, sind die von den versicherten Personen für das Unternehmen im Umlagejahr geleisteten Arbeitstage zugrunde zu legen; ein Arbeitstag wird mit vollen zehn Stunden angesetzt.

(2) ¹Für land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen ist Veranlagungswert die Anzahl der Arbeitstage. ²Ein Arbeitstag entspricht einer Berechnungseinheit. ³Der Beitrag wird für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen getrennt festgelegt. ⁴Lohnarbeiten eines bodenbewirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmens bis zu fünf Arbeitstagen

sind beitragsfrei. ⁵Lohnunternehmen, die im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen tätig werden, sind insoweit beitragsfrei, als sie dabei ihre Eigenlandflächen bearbeiten.

(3) ¹Für Unternehmen der Binnenfischerei einschließlich der Fischzucht und Teichwirtschaft ist Veranlagungswert die Anzahl der Arbeitstage. ²Ein Arbeitstag entspricht einer Berechnungseinheit.

(4) ¹Für Imkereien ist Veranlagungswert die Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Bienenvölker. ²Ein Bienenvolk entspricht einer Berechnungseinheit. ³Der Beitrag je Berechnungseinheit beträgt 0,50 EUR.

(5) ¹Für Jagden ist Veranlagungswert die Summe der bejagbaren Fläche des Jagdbezirks am 1. April des Umlagejahres. ²Ein Hektar bejagbarer Fläche entspricht einer Berechnungseinheit.

(6) ¹Für Nebenunternehmen und Hilfsunternehmen ist der in Berechnungseinheiten ausgedrückte Veranlagungswert die Anzahl der Arbeitstage, vervielfältigt mit dem Gefahrenfaktor der Tarifgruppe, welcher die Unternehmensart zugeordnet ist. ²Die Tarifgruppen und die Gefahrenfaktoren sind in der Anlage 2 besonders festgestellt. ³Sofern eine Unternehmensart keiner Tarifgruppe zugeordnet ist, wird die Tarifgruppe entsprechend einer gleichartigen Unternehmensart festgesetzt. ⁴Nebenunternehmen und Hilfsunternehmen mit einem Arbeitsaufwand von bis zu fünf Arbeitstagen sind beitragsfrei. ⁵Bei geringerem Arbeitsbedarf sind diese Betriebsteile mit dem Beitrag für das Hauptunternehmen abgegolten.

(7) ¹Für Trainerbetriebe, Rennställe, Ausbildungsställe und vergleichbare Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung ist Veranlagungswert die Anzahl der Arbeitstage. ²Ein Arbeitstag entspricht einer Berechnungseinheit.

(8) ¹Für die Bewirtschaftung von Obstbäumen auf Streuobstwiesen ist Veranlagungswert die Anzahl der Bäume. ²Ein Baum entspricht einer Berechnungseinheit. ³Der Beitrag je Berechnungseinheit beträgt 0,50 EUR.

(9) ¹Für Unternehmen zur Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft, Berufsverbände der Landwirtschaft, Landwirtschaftskammern und Unternehmen der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung ist Veranlagungswert die Anzahl der Beschäftigten. ²Ein mehr als sechs Monate im Jahr Beschäftigter entspricht einer Berechnungseinheit, sonstige Beschäftigte 0,5 Berechnungseinheiten. ³Als ehrenamtlich Tätige versicherte Personen sind beitragsfrei. ⁴Der Beitrag für eine Berechnungseinheit beträgt 25 EUR. ⁵Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 ist für Unternehmen zur Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft, die der Verwertung, der Verarbeitung oder dem Transport landwirtschaftlicher Produkte oder der Energiegewinnung dienen, Absatz 6 entsprechend anzuwenden.

(10) ¹Für die Landwirtschaftliche Alterskasse, Landwirtschaftliche Krankenkasse und Landwirtschaftliche Pflegekasse, den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und dessen weitere Einrichtungen sowie die Zusatzversorgungskasse und das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ist Veranlagungswert die Anzahl der Arbeitstage. ²Ein Arbeitstag entspricht einer Berechnungseinheit. ³Als ehrenamtlich Tätige versicherte Personen sind beitragsfrei. ⁴Der Beitrag für eine Berechnungseinheit beträgt 0,25 EUR.

(11) ¹Für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a SGB VII Versicherten ist Veranlagungswert die Anzahl der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenkasse und der Landwirtschaftlichen Alterskasse. ²Ein Mitglied entspricht einer Berechnungseinheit. ³Der Beitrag für eine Berechnungseinheit beträgt 0,50 EUR.

(12) ¹Der Grundbeitrag für Unternehmen nach Abs. 2 bis 5, 7 und 8 beträgt 45 EUR. ²Dieser entfällt für Unternehmen nach Abs. 3, 4 und 8, wenn der Unternehmer bereits Beiträge für ein Unternehmen nach § 45 Abs. 1 Buchst. a bis e zu entrichten hat.

§ 48

Umlagesoll, Gruppenanteile, Umlagebeschluss

(1) ¹Die in einer Risikogruppe zusammengefassten Unternehmen sollen die dort entstandenen Aufwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze durch Beiträge decken (Gruppenanteil). ²Dabei wird das Gesamtumlagesoll den Risikogruppen im Verhältnis der ihnen zuzurechnenden Leistungsaufwendungen zugeordnet. ³Bei der Beitragsfestsetzung soll eine weitgehende Beitragsstabilität in den Risikogruppen angestrebt werden. ⁴Beitragsanhebungen oder -absenkungen sollen nur vorgenommen werden, wenn anzunehmen ist, dass die jeweilige Änderung der zu erwartenden längerfristigen Entwicklung entspricht. ⁵Hieraus sich ergebende Unter- oder Überdeckungen werden, soweit sie nicht durch Veränderung der Betriebsmittel ausgeglichen werden, den verbleibenden Risikogruppen nach § 45 Abs. 1 Buchst. a bis e, deren Gruppenanteil entsprechend, zugerechnet.

(2) ¹Das durch Arbeitsbedarfsbeiträge aufzubringende Beitragssoll wird auf die Risikogruppen nach § 45 Abs.1 Buchst. a bis e unter Berücksichtigung des Verhältnisses der auf sie jeweils entfallenden Leistungsaufwendungen aufgeteilt (Gruppenanteil). ²Auf die jeweilige Gruppe entfallen die nachfolgenden Leistungsaufwendungen:

- a) die den einzelnen Gruppen im Umlagejahr sowie den vorangegangenen vier Jahren durchschnittlich zugeordneten Leistungsaufwendungen mit der Maßgabe, dass der Risikogruppe nach § 45 Abs. 1 Buchst. e lediglich 50 v. H. der auf sie entfallenden Leistungsaufwendungen und die verbleibenden 50 v. H. den Risikogruppen nach § 45 Buchst. a bis c im Verhältnis der jeweils zugehörigen Flächengrößen zugerechnet werden,
- b) die auf eine landwirtschaftliche Nutzung entfallenden, aber nicht einer Risikogruppe oder einem Produktionsverfahren zuordenbaren Leistungsaufwendungen auf die Risikogruppen nach § 45 Buchst. a bis c und e im Verhältnis der sich nach Buchst. a ergebenden Aufteilung,
- c) sonstige nicht zuordenbare Leistungsaufwendungen auf die Risikogruppen nach § 45 Buchstabe a bis e im Verhältnis der sich nach Buchst. a ergebenden Aufteilung.

³Abweichend von Satz 2 Buchstabe a werden der Risikogruppe nach § 45 Buchstabe e für die Umlagejahre 2009 bis 2012 folgende Bruchteile der auf sie entfallenden Leistungsaufwendungen zugerechnet:

für 2009	30%
für 2010	35%
für 2011	40%
für 2012	45%

(3) ¹Die land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen decken durch eigene Beiträge die Aufwendungen für Versicherungsfälle in nicht bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft veranlagten Unternehmen sowie 40 v. H. der übrigen auf sie entfallenden Aufwendungen. ²Die hierdurch entstehende Unterdeckung der landwirtschaftlichen Lohnunternehmen wird auf die Unternehmen nach § 45 Abs. 1 Buchst. a bis c entsprechend den Anteilen nach Abs. 2, die der forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen auf die Unternehmen nach § 45 Abs. 1 Buchst. d verteilt.

(4) Die Hebesätze je Berechnungseinheit werden durch Division des nach Abzug der Grundbeiträge von der jeweiligen Risikogruppe zu tragenden Gruppenanteils durch die Summe der Berechnungseinheiten dieser Gruppe ermittelt.

(5) Soweit zum Zeitpunkt der Umlageberechnung die Einnahmen und Ausgaben des Umlagejahres noch nicht feststehen, erfolgt eine Vorausschätzung.

- (6) Der Vorstand setzt im Rahmen eines Umlagebeschlusses fest:
- a) das Umlagesoll sowie die Hebesätze in den jeweiligen Risikogruppen,
 - b) die Entnahme oder Zuführung aus bzw. zu den Betriebsmitteln.

§ 49

Angemessenheit der Berechnungsgrundlagen, Risikoanpassung

(1) Die Angemessenheit der Berechnungsgrundlagen sowie der Ermittlung der Gruppenanteile nach § 48 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a wird mindestens nach sechs Geltungsjahren nachgeprüft.

(2) ¹Eine Risikoanpassung kann im Rahmen der für die Produktionsverfahren festgelegten Arbeitsbedarfswerte erfolgen. ²Sie soll nur vorgenommen werden, wenn sich das jeweilige Beitragsaufkommen vor der Anpassung auf mindestens 100.000 EUR je Produktionsverfahren beläuft. ³Weicht das Beitragsaufkommen von den Aufwendungen für Versicherungsfälle um mehr als 50 v. H. ab, soll der Arbeitsbedarfswert in der Anlage 1 der Satzung neu festgelegt werden.

§ 50

Zahlungspflicht, Gesamtabschätzung und Veranlagung

(1) ¹Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. ²Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist die Summe der sich für ein Unternehmen ergebenden Einzelberechnungswerte (Gesamtabschätzungsergebnis) nach dem Stand vom 15. Mai des Jahres, für das Beiträge erhoben werden (Umlagejahr), der Veranlagung und Beitragsberechnung zugrunde zu legen. ³Unternehmen, die nur saisonal oder zeitlich begrenzt betrieben werden, gelten als am 15. Mai eines Umlagejahres ausgeübt und sind nach dem jeweils größten im Umlagejahr erzielten Umfang zu veranlagern. ⁴Dem Gesamtabschätzungsergebnis zugrunde liegende Flächenbestandsdaten sowie sonstige Betriebsverhältnisse, die im Rahmen von Datenabrufverfahren erhoben werden und bei denen der Stichtag der datenführenden Stelle von dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt abweicht, gelten als am 15. Mai des Umlagejahres gegeben; für Tierbestandsdaten gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die erhobenen Daten als durchschnittlicher jährlicher Bestand gelten. ⁵Die Meldebestimmungen dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

(2) ¹Die Beiträge sind vom Unternehmer zu entrichten. ²Die Bewirtschaftung vorhandener landwirtschaftlicher Flächen wird unterstellt und löst Beitragspflicht aus, solange nicht nachgewiesen ist, dass die Flächen nicht bewirtschaftet werden. ³Der Grundstückseigentümer haftet für die Beiträge so lange, bis er den Nachweis erbracht hat, von wem die Flächen, für die Beiträge zu zahlen sind, bewirtschaftet werden. ⁴Mitunternehmer bzw. Miteigentümer haften für die Beiträge als Gesamtschuldner. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend, bis der Eigentümer landwirtschaftlich nutzbarer Flächen den Nachweis erbracht hat, dass die Flächen weder landwirtschaftlich genutzt noch gepflegt werden.

(3) ¹Die Zahlungen des Zahlungspflichtigen sind an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu leisten. ²Als Tag der Zahlung gilt

- bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
- bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Tag der Wertstellung zugunsten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft; bei rückwirkend vorgenommener Wertstellung gilt der Buchungstag der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft als Tag der Zahlung,
- bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.

³Zahlungen in fremder Währung oder durch Wechsel sind nicht zugelassen.

(4) ¹Schuldet der Zahlungspflichtige Auslagen, Kosten, Gebühren, Beiträge, Säumniszuschläge, Zinsen, Geldbußen oder Zwangsgelder, kann er bei der Zahlung bestimmen, welche Schuld getilgt werden soll. ²Trifft der Zahlungspflichtige keine Bestimmung, wird die Schuld in der in Satz 1 genannten Reihenfolge getilgt. ³Innerhalb der gleichen Schuldenart wird die einzelne Schuld nach ihrer Fälligkeit, bei gleichzeitiger Fälligkeit anteilmäßig getilgt.

§ 51

Beitragsermäßigung

(1) ¹Unternehmern, für die versicherungsfreie Personen oder Personen tätig sind, die infolge dieser Tätigkeit bei einem anderen Unfallversicherungsträger als einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind, wird auf Antrag Beitragsermäßigung gewährt. ²Die Beitragsermäßigung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Arbeitstage dieser Personen zu den Arbeitstagen der bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherten Personen einschließlich der im Rahmen eines für den Unternehmer tätigen land- oder forstwirtschaftlichen Lohnunternehmens Versicherten.

(2) Die Unternehmer haben mindestens siebzig Prozent des sich aus §§ 43 ff ergebenden Beitrags zu zahlen.

(3) ¹Der Antrag ist für jedes Geschäftsjahr bis spätestens zum 1. Februar des folgenden Jahres bei der Berufsgenossenschaft schriftlich zu stellen. ²Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden.

(4) Die Beitragsermäßigung wird jeweils für ein Jahr gewährt.

§ 51a

Lastenverteilung zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Der aus der Lastenverteilung zugewiesene Ausgleichsbetrag ist auf die landwirtschaftlichen Unternehmer zu verteilen, die für das Ausgleichsjahr Bundesmittel zur Beitragssenkung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung erhalten haben.

5. Ausdehnung der Versicherung

a) Zusatzversicherung

§ 52

Voraussetzungen und Wirkung der Zusatzversicherung

(1) ¹Unternehmer, ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und die im Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag können auf Antrag mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst versichert werden. ²Gleiches gilt für regelmäßig wie landwirtschaftliche Unternehmer selbständig Tätige, die kraft Gesetzes versichert sind. ³Als zusätzlicher Jahresarbeitsverdienst kann höchstens die auf volle 100 EUR abgerundete Differenz zwischen dem Jahresarbeitsverdienst nach § 93 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII und dem Höchstjahresarbeitsverdienst nach § 24 vereinbart werden.

(2) Die Zusatzversicherung kann nur für volle Kalenderjahre abgeschlossen werden.

(3) ¹Der höhere Jahresarbeitsverdienst gilt für die Berechnung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen, soweit die Zusatzversicherung vor dem Arbeitsunfall bzw. bei einer Berufskrankheit vor dem Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung in Kraft getreten war. ²Im Falle der Wiedererkrankung ist auf die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles maßgebende Zusatzversicherung abzustellen.

(4) Für die Berechnung des zusätzlichen Verletztengeldes gilt je Kalendertag der 450. Teil des zusätzlichen Jahresarbeitsverdienstes, wobei der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen ist.

(5) Für die Gewährung der Geldleistungen aus der Zusatzversicherung gelten die Wartezeitbestimmungen nach §§ 22, 23 entsprechend.

§ 53

Beiträge

¹Für die Zusatzversicherung ist jährlich ein besonderer Beitrag zu entrichten, der vom Vorstand für je 100 EUR des versicherten Mehrbetrages zum Stichtag 1. Januar neu festgesetzt werden kann. ²Änderungen sind den aus der Zusatzversicherung Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 54

Verfahren

(1) ¹Unternehmer, ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten, die im Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag sowie die den Unternehmern im Versicherungsschutz Gleichgestellten, die von der Zusatzversicherung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung unter Bezeichnung des zusätzlichen Jahresarbeitsverdienstes bei der Berufsgenossenschaft schriftlich zu beantragen. ²Voraussetzung für den Abschluss einer Zusatzversicherung ist, dass der Antragsteller eine Einzugsermächtigung für den Versicherungsbeitrag erteilt. ³Die Berufsgenossenschaft kann den Antrag ganz oder teilweise ablehnen, wenn die berechtigten Belange der Berufsgenossenschaft dies erfordern.

(2) ¹Die Zusatzversicherung tritt vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2 mit dem Tag der Annahme des Antrages in Kraft. ²Sie erlischt mit dem Ableben des Berechtigten, mit dem Fortfall der Voraussetzungen für die Zusatzversicherung oder durch Kündigung.

(3) ¹Die Berufsgenossenschaft kann die Höhe der Zusatzversicherung von dem Nachweis abhängig machen, dass diese dem tatsächlichen Erwerbseinkommen aus den bei der Berufsgenossenschaft eingetragenen Unternehmen entspricht. ²Kann der Unternehmer entsprechende Unterlagen nicht vorlegen, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, die Höhe der Zusatzversicherung angemessen festzusetzen.

(4) Bei Änderung der Einkommensverhältnisse ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, die Zusatzversicherung dem tatsächlichen Erwerbseinkommen anzupassen.

(5) Die Beiträge für die Zusatzversicherung werden jährlich im voraus erhoben.

(6) ¹Unternehmer, ihre Ehegatten, die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen sowie die den Unternehmern im Versicherungsschutz Gleichgestellten können die Zusatzversicherung bei Änderung des Zusatzbeitrages zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung, spätestens binnen eines Monats nach Mitteilung kündigen, sonst nur zum Schluss des Kalenderjahres, spätestens zum 31. Dezember des Jahres. ²Die Kündigung muss bei der Berufsgenossenschaft schriftlich eingereicht werden und ist von ihr schriftlich zu bestätigen.

(7) ¹Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, die Zusatzversicherung zu kündigen, wenn Umstände in der Person des (der) Berechtigten eintreten oder bekannt werden, die das Unfallrisiko wesentlich erhöhen. ²Dies gilt auch bei einer wesentlichen Zunahme der Entschädigungsleistungen aufgrund von Versicherungsfällen des (der) Berechtigten. ³Die Zusatzversicherung erlischt mit dem Tage der Zustellung der Kündigung. ⁴Bei Neuanschaffung ist die Zusatzversicherung nur unter Berücksichtigung des Vorschadens zulässig.

(8) ¹Die Zusatzversicherung tritt außer Kraft, wenn der Zusatzbeitrag nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schriftlichen Mahnung bezahlt und auf diese Folge bei der Mahnung hingewiesen worden ist. ²Eine Neuanschuldung bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Zusatzbeitrag bezahlt worden ist.

b) Freiwillige Versicherung

§ 55

Kreis der Berechtigten, Leistungen, Beitrag

(1) ¹Unternehmer von nicht gewerbsmäßig betriebenen Imkereien und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten können sich auf schriftlichen Antrag freiwillig versichern. ²Ein Unternehmen der Imkerei gilt dann als nicht gewerbsmäßig betrieben, wenn nicht mehr als 25 Bienenvölker gehalten werden. ³Die freiwillig versicherten Personen erhalten Leistungen wie die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SGB VII Versicherten

(2) Die Beitragsberechnung erfolgt nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, die für gewerbsmäßig betriebene Imkereien gelten.

§ 56

Beginn und Ende der Versicherung

(1) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII).

(2) Die Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag über das Ende der Versicherung eingegangen ist.

(3) Die Versicherung erlischt

- a) bei Nichtzahlung des Beitrags oder Beitragsvorschusses in entsprechender Anwendung des § 54 Abs. 8,
- b) bei Überweisung des Unternehmens mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird,
- c) bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen mit dem Tag des Ereignisses,
- d) bei Überschreitung der Gewerbsmäßigkeitsgrenze mit Ablauf des Tages vor Beginn der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SGB VII.

6. Befreiung von der Versicherung

§ 57

Versicherungsbefreiung

(1) ¹Von der Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII werden auf schriftlichen Antrag Unternehmer landwirtschaftlicher Unternehmen i. S. d. § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII bis zu einer Größe von 0,25 Hektar und ihre Ehegatten unwiderruflich befreit. ²Dies gilt nicht für die in den Risikogruppen nach § 45 Abs. 1 Buchst. b und c enthaltenen Produktionsverfahren.

(2) ¹Unternehmer und Ehegatten können sich nur gemeinsam befreien lassen. ²Wird das Unternehmen von mehreren Personen betrieben, können sich nur alle Unternehmer gemeinsam befreien lassen.

(3) Sofern und solange außer den nach dieser Vorschrift befreiten Personen keine weiteren Versicherten für das Unternehmen tätig sind, werden keine Beiträge erhoben.

(4) ¹Die Befreiung wird wirksam mit dem Tag nach Eingang des vollständigen Antrages, sofern dieser vor dem 15. Mai liegt und im Antragsjahr kein Versicherungsfall eingetreten ist, im anderen Falle mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem der vollständige Antrag eingeht. ²Bei erstmaliger Beitragsveranlagung erfolgt eine rückwirkende Befreiung, wenn der Antrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist des die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft feststellenden Bescheides gestellt wird.

(5) ¹Die Befreiung endet, sobald die Befreiungsgrenze von 0,25 Hektar überschritten wird. ²Die Meldeverpflichtungen nach §§ 35 ff bleiben unberührt.

IV. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 58

Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Unternehmer, Grundstückseigentümer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. ²Dies gilt insbesondere bei

1. Verstoß gegen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz,
2. Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Anordnungen der Berufsgenossenschaft,
3. Zuwiderhandlung gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der Berufsgenossenschaft,
4. Verstößen gegen Anzeige-, Auskunft-, Aufbewahrungs-, Aufzeichnungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten,
5. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten,
6. Zuwiderhandlung gegen die Anzeigepflicht hinsichtlich der Eröffnung des Unternehmens oder des Unternehmerwechsels im Sinne der §§ 35 und 36,
7. Verletzung der Aufsichtspflicht.

(2) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Soweit sich die Bußgeldandrohung gegen den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber seinem Vertretungsberechtigten oder Beauftragten.

V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 59

Hauptgeschäftsführer

(1) Die im Zeitpunkt der Vereinigung amtierenden Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen und der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz sowie der zu diesem Zeitpunkt amtierende Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Saarland bleiben, soweit sie nicht zum Hauptgeschäftsführer oder stellvertretenden Hauptgeschäftsführer gewählt werden (§ 17 Abs. 1, 2), bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst als stellvertretende Geschäftsführer gewählte Mitglieder der Geschäftsführung.

(2) Im Falle der Verhinderung des Hauptgeschäftsführers und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers (§ 17 Abs. 2) erfolgt die Vertretung durch ein Mitglied der Geschäftsführung im Sinne des Abs. 1 nach näherer Bestimmung durch den Hauptgeschäftsführer.

§ 60

Härtefallregelung

(1) Ergibt sich in den Umlagejahren 2009 bis 2014, unter Zugrundelegung der im Umlagejahr 2008 geltenden Unternehmensverhältnisse, aufgrund der Anwendung der §§ 43 bis 48 je Unternehmensteil gegenüber dem für das Umlagejahr 2008 erhobenen Beitrag ein Beitragsanstieg, der die nachfolgend genannten Grenzwerte übersteigt, so mindert der übersteigende Betrag jeweils den für das genannte Umlagejahr zu erhebenden Beitrag:

Anhebung des Beitrags der Umlage 2008 um	jedoch um mindestens	übersteigender Betrag mindert Beitrag für die Umlage
70 %	75 EUR	2009
85 %	100 EUR	2010
100 %	125 EUR	2011
115 %	150 EUR	2012
130 %	175 EUR	2013
145 %	200 EUR	2014

(2) Die Berichtigung des Beitrags erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Zugang des Beitragsbescheides zu stellen und gilt zugleich für die weiteren Beitragsbescheide bis einschließlich Umlagejahr 2014.

§ 60a

Dienstordnungsangestellte der Berufsgenossenschaft, die für die GHV DARMSTADT tätig sind

(1) ¹Die Berufsgenossenschaft ist als Träger der Gemeinnützigen Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts (GHV DARMSTADT), Dienstherr auch derjenigen Dienstordnungsangestellten, die Aufgaben für die GHV DARMSTADT wahrnehmen. ²Soweit diese Bediensteten vor dem Wechsel der Trägerschaft dieser Anstalt von der Berufsgenossenschaft zur öffentlich-rechtlichen Stiftung Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt Aufgaben für die GHV DARMSTADT erfüllt haben, nehmen sie nach Maßgabe näherer Vereinbarung weiterhin Aufgaben für die GHV DARM-

STADT bzw. deren Rechtsnachfolger wahr. ³Hierzu wird ihnen eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei der GHV DARMSTADT bzw. deren Rechtsnachfolger zugewiesen.

(2) ¹Die GHV DARMSTADT als Anstalt des öffentlichen Rechts bzw. ihre Rechtsnachfolger zahlen nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung direkt und mit befreiender Wirkung für die Berufsgenossenschaft den Aufwand aus den Dienstverhältnissen der Dienstordnungs-Angestellten, denen im Einvernehmen mit der GHV DARMSTADT eine Tätigkeit bei der GHV DARMSTADT zugewiesen wurde, sowie den Aufwand für die Versorgungsempfänger, die früher Aufgaben der GHV DARMSTADT wahrgenommen haben. ²Die GHV DARMSTADT bzw. ihre Rechtsnachfolger stellen die Berufsgenossenschaft nach Maßgabe der Vereinbarung vollständig von der Haftung für alle Besoldungs-, Versorgungs- und sonstigen Zahlungspflichten aus diesen Dienst- und Versorgungsverhältnissen frei.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 61

Gleichstellung, Geltung für Lebenspartner

(1) Soweit in der Satzung die männliche Sprachform verwendet wird, gilt die weibliche Form als mit erfasst.

(2) Die Bestimmungen der Satzung für den Ehegatten des Unternehmers gelten, mit Ausnahme des § 55 Abs. 1, für den eingetragenen Lebenspartner entsprechend.

§ 62

Bekanntmachungen

(1) ¹Die Satzung sowie das sonstige autonome Recht der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen nach Abs. 2, werden vom Vorstand im "Staatsanzeiger für das Land Hessen", im "Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz" und im "Amtsblatt des Saarlandes" durch Hinweisbekanntmachung mit einem zusätzlichen Hinweis auf die weitere Veröffentlichung im Internet unter www.hrs.lsv.de bekanntgegeben. ²Bei der Bekanntmachung ist anzugeben, an welcher Stelle und zu welcher Zeit die Vorschriften des autonomen Rechts in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft eingesehen werden können.

(2) ¹Die dienstrechtlichen Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen werden durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland in Darmstadt, Kassel, Saarbrücken und Speyer öffentlich bekanntgemacht. ²Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangsfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

§ 63**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt an die Stelle der Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland vom 05.06.2002 (i. d. F. des Sechsten Nachtrages vom 28.11.2007).

(2) Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

St. Martin, 19.11.2008

gez. Steinhauer

Vorsitzende der Vertreterversammlung

Die Satzung wurde durch das Hessische Sozialministerium gemäß Schreiben vom 15.12.2008 nach § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV genehmigt (Az. VI 3 A-54a2600-0005/2008/001)

Der Erste Nachtrag tritt wie folgt in Kraft:

§ 46 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 46 Abs. 7, § 47 Abs. 6 Satz 4, § 47 Abs. 9 ff, § 50 Abs. 1 Satz 4, Anlage 1 Nr. 3, Anlage 1 Nr. 5 Buchst. b, c, d, Anlage 2 Tabelle Tarifgruppen am 01.01.2009,

§ 12 Abs. 2 Nr. 5, § 37 Abs. 4, § 44 Abs. 1 Satz 3, § 60a am 01.01.2010.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland am 03.12.2009 in Friedrichsdorf.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Hans-Georg Wagner

Der Erste Nachtrag wurde durch das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit gemäß Schreiben vom 17.12.2009 nach § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV genehmigt (Az. VI 3.1 -54a2600-0005/2008/002).

Der Zweite Nachtrag tritt wie folgt in Kraft:

§ 22 Abs. 3 und 4, Anlage 2 am 01.01.2011, § 29 am 12.08.2010, § 51a am 01.01.2010, Anlage 1 Nr. 5 Buchst. d und e am 01.01.2009.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland am 19.11.2010 in Friedrichsdorf.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Szumczyk

Der Zweite Nachtrag wurde durch das Hessische Sozialministerium gemäß Schreiben vom 07.12.2010 nach § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV genehmigt (Az. VI 3.1 -54a2600-0005/2008/002).

Der Dritte Nachtrag tritt wie folgt in Kraft

§ 14 Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 1 Sätze 2 bis 5, § 15 Abs. 2 am 28.10.2011, § 57 Abs. 4 Satz 1, § 60, Anlage 2 Tabelle Tarifgruppen am 01.01.2012

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland am 27.10.2011 in Friedrichsdorf.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Szumczyk

Der Dritte Nachtrag wurde durch das Hessische Sozialministerium gemäß Schreiben vom 29.11.2011 nach § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV genehmigt (Az. VI 3.1-54a2600-0005/2008/012).